jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/16 9ObS11/88, 9ObS17/89, 9ObS15/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1988

Norm

IESG §6

Rechtssatz

Aus den Materialien zur IESG-NovBGBl 1980/580 (446 BlgNr 15 GP 6) geht hervor, daß es sich bei der Ausschlußfrist des § 6 Abs 1 IESG (schon vor der IESG-Nov 1986/395) um eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist und nicht um eine verfahrensrechtliche Frist gehandelt hat. Da die Versäumung einer materiell-rechtlichen Frist an sich nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behoben werden kann, bedurfte es nach der vormaligen Rechtslage einer ausdrücklichen Bestimmung, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen. Die IESG-Nov 1986/395 hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch ein zwingend vorgeschriebenes amtswegiges Verfahren zur Ermittlung von berücksichtigungswürdigen Gründen ersetzt.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 11/88
  Entscheidungstext OGH 16.11.1988 9 ObS 11/88
  Veröff: SZ 61/253
- 9 ObS 17/89
  Entscheidungstext OGH 18.10.1989 9 ObS 17/89
  nur: Die IESG-Nov 1986/395 hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch ein zwingend vorgeschriebenes amtswegiges Verfahren zur Ermittlung von berücksichtigungswürdigen Gründen ersetzt. (T1) Beisatz: § 48 ASGG. (T2) Veröff: AnwBl 1990,451
- 9 ObS 15/93
  Entscheidungstext OGH 17.03.1994 9 ObS 15/93
  Auch; nur: Aus den Materialien zur IESG-Nov BGBl 1980/580 (446 BlgNr 15 GP 6) geht hervor, daß es sich bei der Ausschlußfrist des § 6 Abs 1 IESG (schon vor der IESG-Nov 1986/395) um eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist und nicht um eine verfahrensrechtliche Frist gehandelt hat. (T3) Beisatz: Deren Versäumung zieht den Verlust des Anspruches nach sich. (T4) Veröff: WBl 1993,327 = SozArb 1994 H2,14 = RdW 1993,375

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0077457

Dokumentnummer

JJR_19881116_OGH0002_009OBS00011_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at